



Industrie Service

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Hersteller NTG Neue Technologien GmbH & Co. KG
wird für den Betrieb in Im Steinigen Graben 12-14
D – 63571 Gelnhausen-Hailer

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/ Regelwerke DIN 15018 Krane
DIN 4132 Kranbahnen
DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste
DIN 4112 fliegende Bauten (statisch)

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
(Ordnungsnummer nach 131 Metall-Inertgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
DIN EN ISO 4063) 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
(Fortsetzung siehe Rückseite)

Grundwerkstoffe S235, S275 und S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau; nichtrostende Stähle nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für Bautechnik.

Erweiterungen/ Einschränkungen keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson Herr Matthias Marschall geb. am 02.10.1967
International Welding Engineer (IWE)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter Schweißaufsichtsperson Herr Anton Zateev geb. am 24.11.1985
International Welding Specialist (IWS)
Herr Marvin Hunold geb. am 02.10.1990
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) International Welding Engineer (IWE)

Bemerkungen keine

Gültigkeitszeitraum vom 24.09.2020 bis 24.09.2023

Bescheinigungs-Nr. DIN 18800-7/ 3315588 / 2020/ 001

ausgestellt am 24. September 2020

Zertifizierungsstelle
Werkstoff- und Schweißtechnik

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Stäblein
Leiter der Zertifizierungsstelle



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZE-14153-06-00

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Schweißprozesse

(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063)

136 MAG mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode

138 MAG-Schweißen mit metallpulvergefüllter Drahtelektrode

141 Wolfram- Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massivstabzusatz

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden der benannten verantwortlichen Schweißaufsicht. Die Berechtigung ruht, solange die Firma über die anerkannte verantwortliche Schweißaufsicht nicht verfügt, und ein anerkannter Vertreter nicht vorhanden ist.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Der Antrag auf Erneuerung sollte mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit an die anerkannte Prüfstelle gerichtet werden.